



Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung

Tätigkeitsbericht 2020

Verfasst von:

Dr. A. Heinrike Heil
Laura-Sophie Putschies



Lippeimpuls
Dr. Karl Fischer-Stiftung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorwort der Stiftung Standortsicherung	2
2 Die Idee der Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung	3
3 Die Dr. Karl Fischer-Stiftung stellt sich vor	3
3.1 Stiftungszweck	3
3.2 Förderprojekte	4
3.3 Beirat	5
3.4 Finanzen	6
4 Ausblick	9
5 Jahresabschluss 2020	10
6 Satzung	11

1 Vorwort der Stiftung Standortsicherung

Im Jahr 2020 können wir auf 125 Jahre Stiftungsarbeit zurückblicken. Vielleicht wundern Sie sich an dieser Stelle, wurde unsere Stiftung Standortsicherung doch 2001 gegründet. Und doch stimmt die Jahreszahl, nehmen wir unsere treuhänderisch verwalteten Stiftungen und Stiftungsfonds dazu. So durften wir in den fast 20 Jahren weitere Stiftungen bei der Gründung begleiten und verwalten heute mit unserer „Mutterstiftung“ neun Treuhandstiftungen und fünf Stiftungsfonds treuhänderisch. Unter dem Motto „Gemeinsam stiften und Impulse geben“ starteten wir vor fast 20 Jahren in das Stiftungsleben. Themen wie Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur und seit einiger Zeit auch Ehrenamt sind für uns mehr als reine Schlagworte. Für uns bedeuten sie 768 unterschiedliche Projekte in diesen Themenfeldern, die wir mit über 9,6 Millionen Euro im Kreis Lippe unterstützt haben. Gleichzeitig liegt uns am Herzen, stifterisches Engagement zu fördern, Gutes zu tun und andere in ihrem Wirken zu begleiten und zu unterstützen.

Wenn wir das Jahr 2020 in einem Wort benennen sollten, lautet dies: Veränderung. Mit neuer personeller Unterstützung durch Laura-Sophie Putschies sind wir in das Stiftungsjahr 2020 gestartet. Wir hatten den Kopf voller Ideen, einen Fahrplan für die Umsetzung der neuen und alten Projekte sowie begeisterte Partner, die uns in unserem Tun unterstützt haben. Uns war und ist es wichtig, die Medienkompetenz der Lehrerinnen und Lehrer unserer lippischen Schulen zu unterstützen, ihnen die Möglichkeit zum Vernetzen zu bieten und ihnen gleichzeitig das entsprechende Handwerkszeug für ihr tägliches Wirken mit auf den Weg zu geben. So fand mit rund 100 teilnehmenden Pädagogen aus allen lippischen Schulen im Februar 2020 die Veranstaltung „Medienkompetenzrahmen NRW vor Ort“ statt. Anstatt daran anknüpfende Formate zu starten, zogen wir anschließend ins Homeoffice um. Die weiteren Sitzungen und Termine führten wir online oder schriftlich durch und ein Großteil unserer geplanten und zugesagten Projekte verschob sich oder wurde abgesagt.

Doch jeder Weg ist auch nur ein Vorschlag und so galt es sich aktiv mit den aktuellen Gegebenheiten auseinanderzusetzen, sich auf die eigenen Beweggründe zu konzentrieren und zu schauen, wie Stiftungsarbeit momentan erfolgen kann. Und so initiierten wir beispielsweise mit der Finke-Stiftung getreu dem Motto „Jung trifft Alt“ im Sommer eine Bastelaktion, bei der Kinder aus dem Kalletal für ältere Menschen aus den Senioreneinrichtungen über 130 Aufmerksamkeiten gebastelt haben. Wir haben das 15-jährige Jubiläum unserer Stiftung „Für Lippe“ virtuell gefeiert und ihr Gründungsprojekt „Kinder(t)räume“ neu aufleben lassen. Darüber hinaus haben wir, um Kultureinrichtungen und Institutionen im Kreis Lippe zu unterstützen und gleichzeitig Familien mit kleinen Kindern die Vorweihnachtszeit zu versüßen, einen virtuellen Adventskalender gemeinsam mit der Stiftung „Für Lippe“ und vielen regionalen Projektpartnern gestaltet. Alle Projektideen haben großen Anklang gefunden und uns in unserem Tun bestärkt. Denn auch in diesem Jahr steht wieder ein besonderes Highlight vor der Tür: unsere Stiftung Standortsicherung feiert ihr 20-jähriges Jubiläum. Und so heißt es auch in diesem Jahr, Ärmel hochkrempeln und weiter geht es. Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam Zukunft stiften.

2 Die Idee der Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung

In dem Wissen, dass Kinder unsere Zukunft sind und eine gute Bildung die Zukunft unserer Kinder ist, gründete Käthe Fischer 2003 die „Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung“. Die gemeinnützige Stiftung, die sich in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe befindet, fördert seitdem die Bildung und Erziehung junger Menschen in Lippe. Im Besonderen unterstützt sie die Arbeit im Westfälischen Kinderdorf LIPPERLAND in Barntrup.

In Kinderdorffamilien finden junge Menschen Heimat und ein Umfeld, in dem sie sich ihren Talenten entsprechend entwickeln können. Dort können Sie ihre Chancen ergreifen und engagiert die eigene Zukunft gestalten.

3 Die Dr. Karl Fischer-Stiftung stellt sich vor

3.1 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist laut Satzung die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung junger Menschen durch ein gemeinnütziges Kinderdorf, vorrangig im Gebiet Lippe oder – sofern in Lippe kein geeignetes Kinderdorf existiert – ein gemeinnütziges Kinderdorf in Westfalen. Die Mittel sollen vor allem bildungswilligen jungen Menschen mit besonderer Bildungsbedürftigkeit zur schulischen und beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung zugutekommen.

Die Dr. Karl Fischer-Stiftung unterstützt insofern zurzeit in Barntrup das westfälische Kinderdorf LIPPERLAND. Das Kinderdorf hat sich in den fünf Jahrzehnten seines Bestehens zu einer zeit- und bedarfsgemäßen Facheinrichtung der Jugendhilfe mit ausdifferenzierten stationären Erziehungshilfen, einem stationären Angebot der Eingliederungshilfe, Tagesgruppen, konzeptionell vielfältigen ambulanten Hilfen und zahlreichen Maßnahmen und Aktionen der Offenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit entwickelt und seine Standorte regional dezentralisiert. Benachteiligte junge Menschen, die aus verschiedensten Gründen nicht (mehr) bei ihren Eltern leben können, finden hier gemäß ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse Heimat, Schutz und entwicklungsfördernde Bedingungen.

Das Kinderdorf LIPPERLAND wurde als erstes Kinderdorf Nordrhein-Westfalens 1966 in Barntrup gegründet und bietet rund 200 Kindern und Jugendlichen ein neues Zuhause.

3.2 Förderprojekte

In 2020 hat die Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung in Summe 20.750,56 € für die Förderung der Ausbildung im Kinderdorf LIPPERLAND in Barntrop ausgegeben. Die 2019 zugesagten Stiftungsmittel wurden traditionell im Folgejahr ausgezahlt. 6.000 € flossen in die Anschaffung einer Kletterwand. Die ursprünglich mal geplante Anschaffung von drei EDV-Geräten für die Berufsorientierung in Höhe von 2.000 € wurde coronabedingt auf 22 Lap-Tops erweitert und somit wurden 14.750,56 € investiert. Denn auch im Kinderdorf bestand durch das Home-schooling verstärkter Bedarf an technischen Geräten.



Die in 2019 eigentlich beschlossene Anschaffung einer Schleifmaschine für Fußböden im Wert von 4.000 € wurde vorerst verschoben, da im EDV-Bereich aktuell größere Förderbedarfe bestehen.

Insgesamt konnte die Dr. Karl Fischer-Stiftung seit ihrer Gründung im Jahr 2003 damit für die Kinder und die verschiedenen Ausbildungsbereiche im Kinderdorf folgende Anschaffungen tätigen oder fördern:

Für das Kinderdorf **allgemein**

- Gebrauchtwagen für Ambulante Erziehungshilfe, 22 Lap-Tops für Berufsorientierung/Ausbildung, Kletterwand

für die **Tischlerwerkstatt** im Kinderdorf

- Werkbank, Holzfräse, Säge, Schleifmaschine, Farbspritzpistole, Handkreissäge, Kantenanleimmaschine, Berufsbekleidung, Schleifmaschine für Fußböden

für den **Garten- und Landschaftsbau** im Kinderdorf

- Nassschneidetisch, Leiter, zwei Kettensägen, Motorsense, Steinknacke, Berufsbekleidung, Akku-Laubbläser, Akkusense

für die **Küche** im Kinderdorf/Burg Sternberg

- drei Kühlschränke, neun Servierplatten, Vakuuiermaschine, Geschirrspülmaschine, Eismaschine, Waffeleisen und Wärmebrücke (Burg Sternberg), Berufsbekleidung, Konvektomat

für die **Malerei** im Kinderdorf

- Grundbedarf, Berufsbekleidung, Spritzpistole

für die **Kinderwohngruppe**

- Besuch der Ausstellung MYTHOS in Detmold
- Keyboard
- Laptop, Schulsoftware, Drucker
- ein Satz der Kinderbuchreihe der Lippischen Landes-Zeitung
- Jugend-Brockhaus, Lexikon für Grundschüler, Duden, Fremdwörterlexikon für Kinder
- diverse Bücher
- Fahrbare Basketballkörbe
- Kochtöpfe
- Gesellschaftsspiele
- Gartengeräte
- Pflanzen

Hinzu kommt seit dem Jahr 2015 die direkte finanzielle Förderung von Ausbildungsplätzen.

Damit stellte die Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung insgesamt schon 102.840 € für 56 Förderungen für das Kinderdorf LIPPERLAND zur Verfügung.

3.3 Beirat

Der Stiftungsbeirat, der laut Satzung aus bis zu vier Personen besteht, traf sich am 16. Dezember 2020 coronabedingt in einer Videokonferenz zu seiner jährlichen Sitzung. Er tauschte sich darüber hinaus im Laufe des Jahres jedoch schon zu den drängenden Förderbedarfen aus. Beiratsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, waren in 2020:



Dr. A. Heinrike Heil
(Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe,
Vorsitzende)



Jörg Lohmann (Spar-
kasse Lemgo, stellv.
Vorsitzender)



Renate Eickmeier
(Westfälisches
Kinderdorf e.V.)



André Janssen
(Westfälisches Kin-
derdorf e.V.)

Die Beiratsmitglieder beschlossen einstimmig, die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel folgendermaßen zu investieren. Als Förderungen sind geplant:

- EDV-Ausstattung (Förderhöhe noch nicht definiert)
- Schleifmaschine für Fußböden (ca. 4.000 €, noch aus 2019)

Weitere Themen in der Sitzung waren die aktuellen Stiftungsaktivitäten und das Stiftungsvermögen.

Die Stifterin hat die Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe zu Lebzeiten mit der treuhänderischen Verwaltung der „Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung“ beauftragt. Die Treuhänderin übernahm entsprechend im Jahr 2020 die Verwaltung der Stiftung sowie die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Beschlüsse des Beirats. Der Stiftungsfolder wurde aktualisiert und der Tätigkeitsbericht inklusive Jahresabschluss zum Jahr 2019 erstellt, der den Beiratsmitgliedern im März 2020 übersandt wurde. Die Geschäftsstelle hat zudem die Internetseite aktualisiert.

3.4 Finanzen

Stiftungsvermögen

Die Stiftung verfügte zu Jahresbeginn über 578.000 € Stiftungskapital, das grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten ist. Das Vermögen war wie im Vorjahr in speziellen Stiftungsfonds, einem Immobilienfonds für Stiftungen (Aachener Spar- und Stiftungsfonds) sowie dem Deka Immobilien Europa langfristig angelegt (vgl. folgende Übersicht). Der DWS Top Dividende wurde am 10.03. und 17.04. um 2.889,45 € und 3.489 € aufgestockt, um an der Marktentwicklung partizipieren zu können. Die freie Rücklage ist damit nun auch angelegt.

Vermögensübersicht zum 31.12.2020			
DEKA-Stiftungen Balance	150.289,93 €	Gründungskapital	30.000,00 €
Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit	150.410,73 €	Zustiftungen	548.000,00 €
FvS-Foundation defensive	119.250,37 €	Zustiftungen 2020	0,00 €
Bethmann Stiftungsfonds	106.406,01 €		
Aachener Spar- und Stiftungsfonds	21.988,89 €	Rücklage § 62, 1, 1 AO	4.000,00 €
Deka Immobilien Europa	13.521,90 €	Rücklage § 62, 1, 3 AO	9.500,00 €
DWS Top Dividende	26.543,14 €	Umschichtungsrücklage	932,05 €
		Mittelvortrag aus 2019	8.821,52 €
Girokonto	9.662,78 €	Jahresergebnis 2020	-3.179,82 €
Summe	598.073,75 €		598.073,75 €

Der Depotwert zum 31.12.2020 beträgt 590.494 €. Damit verzeichnen die Anlagen im Vergleich zum Einstandswert einen Gewinn von 3.160 €, im Vergleich zum Vorjahr allerdings einen Verlust von 8.006 €.

Insgesamt wurde eine Rendite auf das eingesetzte Vermögen von 0,50% erzielt. Dies erklärt sich durch die Kursverluste, d. h. die Anlagen erzielten -1,35%. Die Performance der Anlagen bezogen auf die Erträge betrug hingegen 1,85%. Der DWS Top Dividende (3,13%) war die erfolgreichste Anlage gefolgt vom Deka Immobilien Europa (2,53%) und dem FvS-Foundation defensive (2,49%). Am schwächsten schnitt der Deka Stiftungen Balance ab (0,87%).

Anlage	Kurswert 31.12.20	Kursdiffe- renz zum Vorjahr	Kursdiffe- renz zum EK	Kaufda- tum
Deka Stiftungen Balance CF	16.709,20 €	74,00 €	-284,16 €	19.01.2006
	24.273,50 €	107,50 €	-847,10 €	11.10.2010
	48.716,35 €	215,75 €	750,98 €	29.08.2013
	47.982,50 €	212,50 €	-2.286,16 €	03.06.2016
	9.652,95 €	42,75 €	-288,99 €	15.02.2017
Deka Immobilien Europa	13.015,00 €	-24,66 €	-506,90 €	28.08.2012
Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit	86.625,00 €	-3.911,60 €	-3.471,16 €	27.09.2013
	46.350,00 €	-2.092,96 €	-2.837,86 €	03.06.2016
	9.900,00 €	-447,04 €	-629,55 €	03.06.2016
FvS-Foundation defensive	98.400,25 €	-921,05 €	8.805,07 €	30.09.2013
	9.083,10 €	-85,02 €	136,73 €	03.06.2016
	10.713,40 €	-100,28 €	166,61 €	03.06.2016
	9.548,90 €	-89,38 €	-418,20 €	20.02.2017
Aachener Spar- und Stiftungsfonds	22.739,20 €	-681,34 €	750,31 €	13.09.2013
Bethmann Stiftungsfonds	23.191,40 €	476,90 €	965,20 €	19.10.2015
	72.015,40 €	1.480,90 €	2.802,50 €	03.06.2016
	10.375,10 €	213,35 €	425,00 €	15.02.2017
	5.248,58 €	107,93 €	231,77 €	27.04.2018
DWS Top Dividende	19.609,50 €	-2.584,00 €	-269,45 €	22.01.2019
	2.883,75 €		-5,70 €	10.03.2020
	3.460,50 €		-28,50 €	17.04.2020
Summe	590.493,58 €	-8.005,75 €	3.160,45 €	

Berechnet man das Stiftungsvermögen unter Berücksichtigung der jeweiligen Inflationsraten, müsste es 636.047 € Ende 2020 betragen. Es beläuft sich jedoch auf nominal 587.500 € (incl. freier Rücklage) bzw. 590.494 € zu Kurswerten. D. h. zukünftig sollten weitere Rücklagen gebildet werden.

Folgende Maßnahmen zur Risikobegrenzung sind festgelegt. Einzelanlagen sollen nicht mehr als 10% des Stiftungsvermögens umfassen (aktuell gibt es keine Einzelanlagen), bei Fonds sollen 50% des Vermögens nicht überschritten werden (aktuell zwischen 2,3% und

25,6%). Um den realen Kapitalerhalt langfristig zu sichern, dürfen bis zu 40% des Vermögens in Aktien und bis zu 20% in Immobilien (direkt oder indirekt über Fonds) angelegt werden. Die Stiftungsfonds definieren z. T. maximale Aktienquoten (z. B. Deka-Stiftungen Balance 30%, FvS-Foundation defensive 35%), deren Ausschöpfung im Laufe des Jahres jedoch variiert. Demnach können im Depot bis zu 32,3% Aktien enthalten sein. Auf Basis der IST-Werte zum 31.12.2020 beträgt der Anteil jedoch nur 28,5%. Der Immobilienanteil beträgt 6,1%. D.h. die Vorgaben der Anlagerichtlinien sind erfüllt.

Einnahmen

Die Stiftung konnte **Erträge** in Höhe von 10.891,96 € in 2020 erzielen. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

Anlage	Kaufkurswert	Zinstermin	Ertrag pro Anteil	Ertrag
Deka Stiftungen Balance CF	16.993,36 €	17.01.2020	0,10 €	261,00 €
	25.120,60 €	17.04.2020	0,10 €	261,00 €
	47.965,37 €	17.07.2020	0,10 €	261,00 €
	50.268,66 €	16.10.2020	0,20 €	522,00 €
	9.941,94 €			
Deka Immobilien Europa	13.521,90 €	10.01.2020	1,25 €	342,50 €
Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit	90.096,16 €	17.04.2020	1,19 €	1.825,21 €
	49.187,86 €	17.04.2020	1,19 €	976,60 €
	10.529,55 €	17.04.2020	1,19 €	208,60 €
FvS-Foundation defensive	89.595,18 €	15.12.2020	2,70 €	2.281,50 €
	8.946,37 €	15.12.2020	2,70 €	210,60 €
	10.546,79 €	15.12.2020	2,70 €	248,40 €
	9.967,10 €	15.12.2020	2,70 €	221,40 €
Aachener Spar- und Stiftungsfonds	21.988,89 €	05.05.2020	1,30 €	271,70 €
Bethmann Stiftungsfonds	22.226,20 €	17.11.2020	2,40 €	456,00 €
	69.212,90 €	17.11.2020	2,40 €	1.416,00 €
	9.950,10 €	17.11.2020	2,40 €	204,00 €
	5.016,81 €	17.11.2020	2,40 €	103,20 €
DWS Top Dividende	19.878,95 €	20.11.2020	3,65 €	620,50 €
	2.889,45 €	20.11.2020	3,65 €	91,25 €
	3.489,00 €	20.11.2020	3,65 €	109,50 €
Summe	587.333,13 €			10.891,96 €

Für die Depotführung waren Gebühren in Höhe von 847,86 € zu zahlen. Für die Treuhandverwaltung entstanden Kosten in Höhe von 473,36 €. Aus der Vermögensverwaltung verbleibt insofern ein Überschuss von 9.570,74 € (vgl. Kap. 5 Jahresabschluss 2020). Zzgl. des

Mittelvortrags aus dem Vorjahr in Höhe von 8.821,51 € standen damit im Jahr 2020 für die Stiftungsarbeit 18.392,25 € zur Verfügung.

Mittelverwendung

Die auf der Beiratssitzung im Dezember 2019 beschlossenen Förderungen wurden alle erst in 2020 ausgezahlt. Da aufgrund der Corona-Pandemie großer Bedarf an EDV-Geräten bestand, wurde der Betrag für die ursprünglich geplanten drei Geräte deutlich aufgestockt. Die Anschaffung der Schleifmaschine wurde insofern vorerst zurückgestellt.

Noch vorhandene Gelder sollen bei Bedarf Anfang des Jahres erneut für EDV-Geräte verwendet werden

IST	PLAN	Projekt
6.000,00 €	6.000 €	Kletterwand (aus Zweckrücklage 2019)
14.750,56 €	2.000 €	3 Lap-Tops (aus Zweckrücklage 2019)
0 €	4.000 €	Schleifmaschine für Fußböden (aus Zweckrücklage 2019)
20.750,56 €	20.900 €	Summe

In die freie Rücklage wurden insofern auch keine Gelder eingestellt. Damit stehen zum Jahresende 2020 für satzungsmäßige Zwecke noch 5.641,69 € zur Verfügung, die auf das Jahr 2021 vorgetragen werden.

Der Stand des Girokontos beläuft sich zum 31.12.2019 auf 9.662,78 € und umfasst den Mittelvortrag (5.641,69 €), die zweckgebundene Rücklage (4.000 €) sowie einen Restbetrag der Umschichtungsrücklage (21,09 €), der noch nicht angelegt ist.

4 Ausblick

In den Westfälischen Kinderdörfern finden benachteiligte Kinder und Jugendliche ein Zuhause und eine Zukunft. Sie leben in verschiedenen Wohngruppen sowie Kinderdorffamilien und erfahren Unterstützung zu einem selbstständigen Leben im Alltag. Ein wichtiger Bestandteil ist auch die Möglichkeit, im Kinderdorf eine Ausbildung zu machen. Mit der Gründung der Dr. Karl Fischer-Stiftung wurden die Ausbildungsbereiche gezielt ausgebaut. Die Stiftung wird ihre intensive Arbeit für die Ausbildung, aber auch weitere Bereiche im Kinderdorf LIPPERLAND in 2021 engagiert fortsetzen.

Helfen Sie mit und unterstützen Sie die Stiftung bei ihrem Bestreben, den Kindern und Jugendlichen eine Chance zu geben. Investieren Sie mit uns in Bildung und Ausbildung der Kinder!

5 Jahresabschluss 2020

Einnahmen-Überschussrechnung in Euro Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung 01.01.2020 – 31.12.2020

Ideeller Bereich		0,00 €
	Geldspenden	0,00 €
	Sachspenden	0,00 €
Vermögensverwaltung		9.570,74 €
	Erträge Stiftungsvermögen	10.891,96 €
	Depotgebühren	-847,86 €
	Treuhandverwaltung 2019	-473,36 €
Zweckbetrieb		0,00 €
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		0,00 €
Jahresüberschuss		9.570,74 €
Mittelverwendung		20.750,56 €
Jahresergebnis		-11.179,82 €

Mittelverwendungsrechnung in Euro Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung 01.01.2020 – 31.12.2020

+/-	Mittelvortrag der Vorperiode	8.821,51 €
+/-	Jahresergebnis	-11.179,82 €
+/-	Entnahme aus Zweckerücklage nach § 58, 6 AO / § 62, 1, 1	8.000,00 €
+/-	Einstellung in Zweckerücklage nach § 58, 6 AO / § 62, 1, 1	0,00 €
+/-	Einstellung in freie Rücklage nach § 58, 7 AO / § 62, 1, 3	0,00 €
		<hr/>
	Für satzungsmäßige Zwecke noch zu verwendende Mittel	5.641,69 €

6 Satzung

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dr. Karl Fischer-Stiftung für Ausbildungsförderung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Detmold.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung junger Menschen durch ein gemeinnütziges Kinderdorf vorrangig im Gebiet Lippe (z. Zt. Barntrup) oder – sofern in Lippe kein geeignetes Kinderdorf existiert – ein gemeinnütziges Kinderdorf in Westfalen. Die Mittel sollen vor allem bildungswilligen jungen Menschen mit besonderer Bildungsbedürftigkeit zur schulischen und beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung zugute kommen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Anfangsvermögen von EUR 30.000 in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Zur Vermögensverwaltung bedient sich der Treuhänder zeitlich unbefristet der Sparkasse Lemgo bzw. ihres Rechtsnachfolgers.
- (4) Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheiden gemeinsam das o.a. Geldinstitut sowie die Stifterin im Rahmen einer Anlagestrategie.
- (5) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (6) Über einen Rückgriff auf das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 2 Satz 2, die Verwendung von Umschichtungsgewinnen (Abs. 5) sowie die Annahme von Zuwendungen Dritter, die mit Auflagen verbunden sind, entscheidet der Beirat der Stiftung im Einvernehmen mit der Treuhänderin.
- (7) Nach dem Tode der Stifterin soll ihr gesamtes Kapital- und Immobilienvermögen der Stiftung zugeführt werden. Eventuelle Vermächtnisse werden als Ergänzung zum Testament der Eheleute Dr. K. u. K. Fischer beim Nachlassgericht in Lemgo hinterlegt.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) und Einnahmen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die gesamten Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Beirat

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat. Er besteht aus bis zu vier Personen. Dem Beirat gehören an:
 - a) die Stifterin auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrem Verzicht auf dieses Amt, danach eine von den verbleibenden Beiratsmitgliedern berufene Person,
 - b) ein vom Vorstand der Sparkasse Lemgo benannter Sparkassen-Mitarbeiter,
 - c) eine weitere Person, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet ist, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen,
 - d) ein Vertreter des Treuhänders.
- (2) Solange die Stifterin dem Beirat angehört, beruft diese die Mitglieder des Beirats. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Beirat beruft der amtierende Beirat jeweils die neuen Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit beträgt – außer für die Stifterin – vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Beirats fort. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit von der Stifterin, nach ihrem Ausscheiden von den/dem verbleibenden Beiratsmitglied(ern) berufen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Solange die Stifterin dem Beirat angehört, beruft diese den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und Einnahmen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, darunter die Stimme der Stifterin, solange sie dem Beirat angehört. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

des/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Solange die Stifterin dem Beirat angehört, entscheidet diese über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung einschließlich des Anfallberechtigten allein. Im Falle einer Zweckänderung muss der neue Zweck gemeinnützig sein. Nach dem Ausscheiden der Stifterin ist eine Änderung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich. Über andere Satzungsänderungen entscheidet dann der Beirat.
- (5) Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen nach dem Ausscheiden der Stifterin der Stimmen aller Beiratsmitglieder.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 7

Aufgaben des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen, übernimmt die Verwaltung der Stiftung einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung, sowie die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Beschlüsse des Beirats gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Der Treuhänder legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
- (3) Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sorgt der Treuhänder für eine angemessene Publizität der Stiftungsförderungen.
- (4) Zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung bietet der Treuhänder die Verwaltung der treuhänderischen Stiftung kostenlos an. Sobald das Stiftungsvermögen 100.000 Euro (einhunderttausend) oder die Ausgaben 10.000 Euro (zehntausend) überschreiten, erhält der Treuhänder für die Verwaltung 5% der Erträge.

§ 8

Auflösung

Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann der Beirat die Auflösung der Stiftung beschließen.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an ein gemeinnütziges Kinderdorf vorrangig im Gebiet Lippe oder – sofern in Lippe kein geeignetes Kinderdorf existiert – in Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

§ 10

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Lemgo, 11.08.2003

Käthe Fischer
(Stifterin)

F. Heuwinkel
(Treuhänderin)

Geändert in § 5,1: ergänzt „bis zu“
Barntrup, 03.12.2013


Dr. Karl Fischer-Stiftung

Ihr Kontakt zu uns:

Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

05231 / 62-596

info@lippeimpuls.de

www.stiftung-standortsicherung.de